



# PFLEGE GELD VERFAHREN

PIA ANDREA ZHANG | 31.01.2019

# INHALTE

1. Allgemeines zum Pflegegeld
2. Verfahren bei der Behörde
3. Service der AK

# ALLGEMEINES

Wer hat Anspruch?

Welche Behörde ist zuständig?

Welche Stufen gibt es?



# PFLEGEGELD – VORAUSSETZUNGEN I

## WER HAT ANSPRUCH?

- BezieherInnen einer Grundleistung (§ 3 Abs 1 und 2 BPGG)
  - Österr. StaatsbürgerInnen ohne Grundleistung (§ 3a Abs 1 BPGG)
    - auch Kinder
  - Österr. StaatsbürgerInnen gleichgestellte Personen ohne Grundleistung (§ 3a Abs 2 BPGG)
- 
- Alle: gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

## PFLEGEgeld – ANSPRUCHSBERECHTIGTE I

- BezieherInnen einer Grundleistung – zB.:
  - Pension nach ASVG, GSVG, BSVG, FSVG, NVG, B-KUVG
  - Ruhe- oder Versorgungsgenuss;
  - Vollrente nach Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
  - Sonderruhegeld
  - Rehabilitationsgeld
- Auch ohne Grundleistung
  - Teilversicherte SchülerInnen und Studierende bei Pflegebedarf wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

# ENTSCHEIDUNGSTRÄGER

WER IST ZUSTÄNDIG FÜR DEN ANTRAG?

- PVA
- SVA der gewerblichen Wirtschaft
- SVA der Bauern
- VAEB
- VA der öffentlich Bediensteten

Die Zuständigkeit orientiert sich an der Grundleistung (zB Pensionsauszahlende Stelle)  
Bei Anspruch ohne Grundleistung: PVA zuständig

## PFLEGE GELD – VORAUSSETZUNGEN II

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Pflegebedarf) für voraussichtlich mindestens 6 Monate
- Monatlicher Pflegebedarf von **über 65 Stunden**
- Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

## PFLEGEGELDSTUFEN

Stufen	Monatlicher Bedarf	Weitere Voraussetzungen	Pflegegeld
Stufe 1	über 65 Stunden		€ 157,30
Stufe 2	über 95 Stunden		€ 290,00
Stufe 3	über 120 Stunden		€ 451,80
Stufe 4	über 160 Stunden		€ 677,60

- Ausschließlich der festgestellte zeitliche Betreuungsaufwand ist relevant



## PFLEGEgeldSTUFEN

Stufen	Monatlicher Bedarf	Weitere Voraussetzungen	Pflegegeld
Stufe 5	über 180 Stunden	außergewöhnlicher Pflegebedarf	€ 920,30
Stufe 6	über 180 Stunden	zeitlich unkoordinierbare Betreuung bei Tag und Nacht <u>oder</u> dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson bei Tag und Nacht wegen Fremd-/ Eigengefährdung	€ 1285,20
Stufe 7	über 180 Stunden	keine zielgerichtete Bewegungen der vier Extremitäten möglich oder gleichzuhaltender Zustand	€ 1688,90

# DIAGNOSEBEZOGENE PFLEGEEinstufung

## ■ Sehbehinderung:

- Hochgradige Sehbehinderung **Stufe 3**
- Blind **Stufe 4**
- Taubblind **Stufe 5**

## ■ RollstuhlfahrerInnen ab dem 14.Lebensjahr

- Zur selbstständigen Lebensführung wird ein Rollstuhl benötigt **Stufe 3**
  - Auf bestimmte Gründe eingeschränkt: Querschnittslähmung, beidseitige Beinamputation, genetische Muskeldystrophie, Encephalitis disseminata, infantile Cerebralparese
- Zusätzlich Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung **Stufe 4**
- Zusätzlich deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten **Stufe 5**

# DAS BEHÖRDLICHE VERFAHREN

Wie läuft das Verfahren bei der Behörde ab?

Wie funktioniert die Antragsstellung?

# ABLAUF

1. Antragstellung
2. Medizinische Untersuchung
3. Behörde erstellt Gutachten und entscheidet über die Pflegebedürftigkeit
4. Entscheidung der Behörde mittels Bescheid



# PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle: Friedrich-Hillegeist-Straße 1, Postfach 1000, 1021 Wien / Österreich



## Antrag auf:

Eingangsstampiglie

- ZUERKENNUNG PFLEGEgeld
- ERHÖHUNG PFLEGEgeld
- WEITERGEWÄHRUNG nach befristetem Pflegegeldbezug

nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

FÜR

Bitte unbedingt ausfüllen <sup>1)</sup>	
Versicherungsnummer	Geburtsdatum

*1) Falls die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, geben Sie bitte Ihr Geburtsdatum in der Form TT MM JJ an.*

Familienname(n) und Vorname(n)		Personenstand	Pensionsnummer / Aktenzeichen <small>(Nur anzugeben, wenn diese(s) nicht mit der Versicherungsnummer ident ist.)</small>
Geschlecht:	Staatsbürgerschaft:	<input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> EU/EWR-Staat <input type="checkbox"/> Schweiz	

## WO STELLE ICH DEN ANTRAG?

- Beim zuständigen Entscheidungsträger
  - PVA, SVA, SVB, VAEB oder BVA
  - Je nachdem, woher ich Pension (oder andere Grundleistung) beziehe
  - Wenn noch keine Pension: immer PVA
- Wenn bei falscher Behörde gestellt-> die Behörde muss den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten und er gilt als korrekt eingebracht

# WER KANN DEN ANTRAG STELLEN?

§ 25 BPGG

- Pflegebedürftiger persönlich oder gesetzlicher Vertreter
- Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige



# MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG

WAS GILT ES ZU BEACHTEN?

- Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Bei Ihnen zuhause oder direkt bei der Behörde
- Bei der Untersuchung können Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen anwesend sein

Praxistipp: Verhalten wie im Alltag  
und nicht „so tun, als ob“



# ENTSCHEIDUNG DER BEHÖRDE

- Entscheidung mittels Bescheid
- Was kann man dagegen tun? Wenn zu wenig oder gar kein Pflegegeld zuerkannt wurde-> innerhalb von 3 Monaten kann eine Klage gegen den Bescheid eingebracht werden.

## BEGINN UND ENDE DES PFLEGEGERELDES

- Beginn: Ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten
  - z.B. Antrag am 02.02.2019 → Pflegegeld ab 01.03.2019
- Bei Wegfall der Voraussetzungen wird das Pflegegeld entzogen
- Erlöschen des Anspruchs mit dem Todestag der pflegebedürftigen Person

# SERVICE DER AK

Kooperation mit dem KOBV

## Das Zukunftsprogramm der AK Wien.



Weitere Infos zu den  
AK Extra-Services:  
[wien.arbeiterkammer.at/  
zukunftsprogramm](http://wien.arbeiterkammer.at/zukunftsprogramm)  
[www.facebook.com/  
arbeiterkammer](https://www.facebook.com/arbeiterkammer)

AK Wien  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien



# NEUES SERVICE DER AK WIEN IN KOOPERATION MIT DEM KOBV

- Für unsere Mitglieder und deren Angehörige ●
- Allgemeine telefonische Beratung ●
- Persönliche Beratung während einem laufendem Verfahren ●
- Vertretungsübernahme und Weiterleitung an den KOBV zur Rechtsvertretung ●
- Übernahme der Kosten durch die AK ●



- Klageeinbringung
- Vertretung vor Gericht
- Zahlreiche weitere Serviceleistungen (Versehrtenrente; Behindertenausweis,...)
- freiwillige Mitgliedschaft

**Arbeitsteilung & Zusammenarbeit**



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

